

18. Ist ein Wechsel gültig, aus welchem unzweifelhaft hervorgeht, daß der Bezogene und der Remittent dieselbe Person ist?
Allgem. deutsche Wechselordnung Artt. 4. 6. 7. 10.

I. Civilsenat. Ur. v. 28. Mai 1887 i. S. des Vorschußvereines Kößlin (Kl.) w. die Handlung G. & R. und den Nagelschmied H. (Bekl.) Rep. I. 117/87.

I. Landgericht Kößlin.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Aus den Gründen:

„Der Klagewechsel, dessen Unterschriften als echt anerkannt sind, ist vom Mitbeklagten H. gezogen auf die Firma G. & R. in Kößlin und lautet auch an die Order der Firma G. & R. in Kößlin, von welcher er acceptiert und in blanco giriert ist. Der klagende Vorschußverein hat den Wechsel als Inhaber desselben bei Verfall mangels Zahlung protestieren lassen und verlangt nunmehr im Wechselprozesse solidarische Verurteilung des Ausstellers H. und der Handlung G. & R., welche er als Acceptantin und Girantin in Anspruch nimmt, zur Zahlung der Wechselsumme nebst Spesen und Zinsen. Beide Vorinstanzen haben

die Klage auf Grund des Einwandes der Beklagten abgewiesen, daß die vorgelegte Urkunde, da die Bezogene und Remittentin dieselbe Person sei, eines wesentlichen Erfordernisses des Wechsels entbehre. Die hiergegen eingelegte Revision kann für begründet nicht erachtet werden. Es ist vielmehr

1. den vorigen Richtern darin beizutreten, daß ein Wechsel, aus welchem unzweifelhaft hervorgeht, daß der Bezogene und der Remittent dieselben Personen sind, wegen eines Mangels an den in Art. 4 W.D. aufgestellten wesentlichen Erfordernissen des Wechsels ungültig ist, und daß infolge dessen nach Art. 7 W.D. auch die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen — Indossament, Accept etc. — keine Wechselkraft haben, da hiernach die Girierung, das Accept etc. einen gültigen Wechsel voraussetzen.

Vgl. *Thöl*, Wechselrecht (3. Aufl.) §. 172 und *Entsch. des R.D.S.G.'s* Bd. 7 S. 196.

Zwar werden in Art. 4 W.D. unter Nr. 3, 5 und 7 als wesentliche Erfordernisse des gezogenen Wechsels nur aufgeführt: der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten), die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma und der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten), ohne daß dabei einer Verschiedenheit dieser drei bei dem Wechsel beteiligten Personen ausdrücklich gedacht ist. Es kann aber, wie auch bereits vom Reichsoberhandelsgerichte in der erwähnten Entscheidung (S. 194. 195) angenommen ist, nach der Sprache des Gesetzes keinem Zweifel unterliegen, daß unter dem Aussteller, Bezogenen und Remittenten verschiedene Personen zu verstehen sind, wozu auch schon die Form der Tratte als eines Zahlungsauftrages verbunden mit einem Garantieverprechen führt.

Vgl. auch *Thöl*, a. a. D. §. 171 unter 2 und §. 296 a. A. Bestätigt wird dies durch die Bestimmung des Art. 6 W.D., daß der Aussteller sich selbst als Remittenten, und daß er sich, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll, auch als Bezogenen bezeichnen kann (Wechsel an eigene Order bzw. trassiert-eigener Wechsel). Es ist diese Bestimmung mit der angezogenen Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes (vgl. auch die Motive und die Beratungsprotokolle) nicht etwa als eine selbstverständliche Erläuterung

des Art. 4, sondern als eine mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs gestattete ausnahmsweise Erweiterung aufzufassen, aus welcher sich daher nicht folgern läßt, daß auch der Remittent und Bezogene dieselbe Person sein könne, wofür denn auch ein Verkehrsbedürfnis überall nicht ersichtlich ist. Der Umstand, daß in früheren Jahrhunderten in Italien Wechsel an die Order der Trassaten vorgekommen sind,

vgl. Lehmann, Lehrbuch des Wechselrechtes S. 47, und daß die englische Wechselordnung es in Sectio 5 gestattet, daß der Bezogene zugleich Remittent sein kann, erscheint für das deutsche Wechselrecht unerheblich. Die Annahme des gedachten Schriftstellers (S. 350. 351 a. a. D.), daß auch nach der deutschen Wechselordnung, in welcher vielmehr die in Art. 4 unter 3. 5 und 7 aufgeführten Wechselbeteiligten als verschiedene Personen gedacht sind, als Wechselnehmer auch der Bezogene bezeichnet werden könne, und daß nach ihr auch beim Fehlen des Art. 6 die Tratte an eigene Order zulässig sein würde, ist hiernach nicht zu billigen. Der Hinweis auf die Übertragbarkeit des Wechsels durch Indossament, durch deren Benutzung seitens des Remittenten, welcher gleichzeitig der Bezogene ist, die Unmöglichkeit, sich selbst Zahlung zu leisten bezw. zu versprechen, beseitigt werde, erscheint dem Standpunkte des Gesetzes gegenüber ebenso unerheblich, wie der Umstand, daß nach Art. 10 W.O. der Wechsel auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten gültig indossiert und von demselben weiter indossiert werden kann. Denn obwohl hierdurch die Möglichkeit anerkannt wird, daß ein und dieselbe Person im Wechselverbande eine Doppelstellung annehmen kann, ohne daß der Gesichtspunkt der Konfusion und andere civilrechtliche Bedenken dem entgegenstehen sollen, läßt sich hieraus keineswegs folgern, daß auch von vornherein schon bei der Schaffung der Tratte die Personenidentität (soweit sie nicht durch Art. 6 W.O. ausnahmsweise zugelassen ist) der Gültigkeit derselben als Wechsel nicht entgegenstehe. Vielmehr ließe sich aus der Bestimmung des Art. 10 a. a. D. argumento e contrario eher das Gegenteil herleiten. Jedenfalls darf diese, dem Zwecke des Wechsels als eines zum Umlaufe dienenden Papiers Rechnung tragende Bestimmung (vgl. Motive zu §. 11 des preußischen Entwurfses einer Wechselordnung) nicht ausdehnend oder analog angewendet werden. Durch die erfolgte Begebung

eines von vornherein ungültigen Wechsels kann aber der Mangel an den gesetzlichen Erfordernissen desselben nicht geheilt werden, und nach dem in Art. 7 W.O. aufgestellten Grundsatz besitzt auch das Giro eines solchen Papiere keine Wechselkraft. Es verhält sich hier eben anders als in dem Falle des in der Wechselordnung als gültige Tratte anerkannten Wechsels an eigene Order, wo der Trassant zunächst auch die Stellung des Remittenten einnimmt und seine vermöge der Existenz einer wirklichen Tratte zwar rechtlich vorhandene, aber einstweilen in ihrer Wirksamkeit suspendierte Doppelstellung mit der Begebung des Wechsels auseinanderfällt und die Verbindlichkeit des Trassanten und Remittenten in Kraft tritt.

Vgl. Entsch. des R.O.S.O.'s Bd. 1 S. 97 flg.

2. Indem das Berufungsgericht es als zwischen den Parteien unstreitig feststellt, daß im vorliegenden Falle die bezogene Firma G. & R. in Köslin mit der als Remittentin bezeichneten Firma G. & R. in Köslin identisch ist, geht es sodann mit Recht davon aus, daß dies zur Annahme der Ungültigkeit des Wechsels nicht genüge, sondern daß es — wie die Natur des Wechsels als eines Formalaktes dies mit sich bringt — darauf ankomme, ob aus dem Wechsel selbst die Personenidentität unzweifelhaft hervorgehe und in evidenten Weise erkennbar sei, welche Frage es dann näher prüft und bejaht. In dieser Beziehung hat die Revision einen Angriff nicht erhoben, und es ist auch nicht ersichtlich, daß die thatsächliche, einer genügenden Begründung nicht entbehrende Feststellung des Berufungsgerichtes durch irgend einen Rechtsirrtum beeinflusst wäre. Das Berufungsgericht erkennt hierbei ausdrücklich an, daß aus der Namensgleichheit allein die Identität noch nicht hervorzugehen brauche. Es erwägt aber, daß es sich hier um eine Firma eines in Köslin bestehenden Handelsgeschäftes mit Namen von Inhabern handelt, die nicht zu den gewöhnlichen gehören, daß als Wohnort beider gleichnamigen Firmen Köslin angegeben ist, und daß nach Art. 20 H.O. an demselben Orte zwei gleichlautende Firmen nicht existieren dürfen. Hiernach durfte das Berufungsgericht ohne Verletzung einer Rechtsnorm annehmen, daß die Identität der Bezogenen und Remittentin sich mit Zuverlässigkeit aus dem Wechsel selbst ergebe. Die allerdings vorhandene, aber sehr entfernt liegende Möglichkeit, daß entweder der Registerrichter bei der Eintragung einer zweiten Firma G. & R. das Bestehen einer bereits ein-

getragenen gleichnamigen Firma übersehen habe, oder daß die Inhaber der einen Firma G. & R. dieselbe geführt haben, ohne sie eintragen zu lassen, durfte das Berufungsgericht füglich außer Acht lassen, zumal der Kläger die Wirklichkeit einer solchen Möglichkeit gar nicht behauptet hatte. Daß dasselbe sich dieser Möglichkeit nicht bewußt gewesen sei, wird man nicht annehmen dürfen. Ob die vom Reichsoberhandelsgerichte in dessen Entscheidungen Bd. 18 S. 140 flg. für die Beurteilung der Frage, ob eine gewöhnliche Tratte oder ein trassiert-eigener Wechsel vorliege, aufgestellten Grundsätze in ihrer ganzen Schärfe auch auf die hier vorliegende Frage anzuwenden wären, kann dahingestellt bleiben. Denn das Berufungsgericht hat zwar adminikulierend auch noch auf die Feststellung des ersten Richters hingewiesen, daß in Kösslin gerichtskundig nur eine Firma G. & R. existiere, daß dies auch dem Kläger nicht unbekannt geblieben sein könne und daß die Schriftzüge des Acceptes und des Giros gleiche seien. Aber seine Entscheidung wird bereits durch die vorangehende selbständige Begründung getragen.“